

# **SZ\_GERICHTE BEK 2019 30 vom 14. März 2019**

SZ Gerichte, 2019-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2019\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_30)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2019 30 du 14 mars 2019

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2019 30 del 14 marzo 2019

## **Regeste**

Kostenauflegung (Nichtanhandnahme) | Kosten- und Entschädigungsfolgen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die kantonale Staatsanwaltschaft behandelte Anzeigen der D.\_\_\_\_\_ AG (Dossier 1), der F.\_\_\_\_\_ AG (Dossier 2.a), der E.\_\_\_\_\_ AG (Dossier 2.b) und der Gewerkschaft G.\_\_\_\_\_ (Dossier 3) gegen den Beschuldigten. Mit Verfügung vom 5. Februar 2015 nahm die Staatsanwaltschaft unter Kostenfolgen zu Lasten des Staates keine Strafuntersuchung an die Hand (U-act. 0.0.02). Nach dem diese Nichtanhandnahmeverfügung aufhebenden Beschwerdeentscheid (BEK 2015 24 vom 29. Oktober 2015) sowie Rückzügen von Strafanträgen nahm die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17. November 2016 die Strafuntersuchung betreffend Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG in den Dossiers 1 und 2.b nicht an die Hand (BEK 2016 175) und stellte mit Verfügung vom 21. Dezember 2016 das Strafverfahren betreffend Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG in Dossier 3 ein (BEK 2017 14). Die Verfahrenskosten von Fr. 1'050.00 (Dossier 1) und Fr. 650.00 (Dossier 3) auferlegte sie dem Beschuldigten. Gegen beide Verfügungen beschwerte sich der Beschuldigte beim Kantonsgericht. Die Beschwerdekammer hiess die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung teilweise gut und reduzierte deren Kostenaufgabe auf Fr. 600.00. Im Übrigen wies sie die Beschwerden ab, soweit darauf einzutreten war (BEK 2016 175 und 2017 14 vom 2. März 2017). Eine dagegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten hiess die strafrechtliche Abteilung nach öffentlicher Beratung vom 31. Januar 2019 teilweise gut, soweit darauf einzutreten war. Der Beschluss des Kantonsgerichts wurde aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung zurückgewiesen (BGer 6B\_492/2017).

### **E. 2**

Die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts erwog unter anderem (BGer 6B\_492/2017 E. 2.1): Am 17. November 2016 legte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer Kosten im Rahmen einer Nichtanhandnahmeverfügung auf. Dies

Kantonsgericht Schwyz 3 verstösst gegen Bundesrecht. Art. 426 Abs. 2 StPO erlaubt eine Auflage von Kosten der beschuldigten Person nur bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch. Nur ein bereits eröffnetes Strafverfahren kann eingestellt werden. Mit dem Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) verweigert die Staatsanwaltschaft die Eröffnung eines Strafverfahrens, womit die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO von vornherein nicht erfüllt sind. Im Übrigen schützte sie gleichermassen wie die Beschwerdekammer (in BEK 2017 14) die Kostenaufgabe der das

Dossier 3 betreffenden Einstellungs- verfügung (BGer 6B\_492/2017 E. 2.2).

### **E. 3**

Nachdem die strafrechtliche Abteilung eine Kostenaufgabe in der Nichtanhandnahmeverfügung als unzulässig verwarf, dagegen diejenige der Einstellungsverfügung schützte, besteht kein Entscheidungsspielraum mehr. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen die bestätigte Kostenaufgabe in der Einstellungsverfügung vom 21. Dezember 2016 ist vollumfänglich abzuweisen. Dagegen ist die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. November 2016 insoweit gutzuheissen, als die staatsanwaltschaftliche Kostenaufgabe gänzlich aufzuheben ist. Soweit mit beiden Beschwerden die Nichtanhandnahme bzw. die Einstellung in der Sache mit dem Antrag angefochten wurden, die Verfahren bis zur Erledigung des Dossiers 2 zu sistieren, bleiben die Beschwerden abzuweisen, da dieser noch die Privatkläger betreffende Punkt im ersten Rechtsgang beim Bundesgericht unangefochten rechtskräftig entschieden wurde.

### **E. 4**

Gemäss Art. 310 Abs. 2 StPO richtet sich das „Verfahren“ der Nichtanhandnahme nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung. Mithin bestünde für die Kostenüberwälzung auf die beschuldigte Person eine gesetzliche Grundlage, auf welche auch das Bundesgericht in der Entschädigungspraxis bei Nichtanhandnahmen abstellt (BGE 139 IV 241 E. 1; vgl. zum Konnex von Entschädigung nach Art. 429 StPO und Kostenaufgabe nach Art. 426 StPO Schmid/Jositsch, PK, N 8 zu Art. 426 i.V.m. N 4 zu Art. 429 StPO). Deshalb sind die Auswirkungen des soweit ersichtlich singulären und jedenfalls

Kantonsgericht Schwyz 4 nicht in Übereinstimmung mit der im publizierten Entscheid BGE 139 IV 241 E. 1 entschiedenen Entschädigungspraxis stehenden Urteils der strafrechtlichen Abteilung auf andere Nichtanhandnahmefälle offenzulassen, zumal die Lehre die Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO bei Nichtanhandnahmen nicht einheitlich kommentiert (vgl. Omlin, BSK, 2. A. 2014, Art. 310 StPO N 23; Landshut/Bosshard in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar, 2. A. 2014, Art. 310 StPO N 12) und etwa das Kantonsgericht Fribourg ebenfalls eine Kostenaufgabe als möglich erachtet (KG FR Urteil 502 2017 256 vom 28. November 2017). Abgesehen davon dürfte vorliegender Bundesgerichtentscheid, auch wenn die Entschädigungsfrage grundsätzlich von der Verlegung der Verfahrenskosten präjudiziert gilt (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2), noch nicht als grundsätzliche, die Entschädigungsfrage umfassende Praxisänderung gedeutet werden, da er trotz öffentlicher Beratung nicht zur Publikation bestimmt ist.

### **E. 5**

Für den zweiten Rechtsgang werden keine Kosten erhoben und mangels Aufwands keine Entschädigungen gesprochen. Die Kosten des ersten Rechtsgangs werden ausgangsgemäss (vgl. oben E. 3) zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer auferlegt, nachdem er in der Frage der Kostenaufgabe mit der Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vollständig durchdringt, indes mit seinem Sistierungsantrag nach wie vor unterliegt. Die dafür ermessensweise festzulegende reduzierte Entschädigung (§§ 2 und 6 Abs. 1 GebTRA) wird mit seinem Verfahrenskostenanteil verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO);- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.